

§. 31.

Die Regierung ist berechtigt, über unvorhergesehene, in den Etat nicht aufgenommene dringende Ausgaben zu verfügen, vorbehaltlich der Verantwortung der betreffenden Staatsbehörde, die verpflichtet ist, in der nächsten Landtagssitzung über die Nothwendigkeit dieser Ausgaben sowohl, als deren entsprechende Verwendung Vorlage zu machen und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§. 32.

Etwaige Ersparnisse in einzelnen Etatpositionen dürfen nicht zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

§. 33.

Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter verwaltet.

§. 34.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit in dem Materiellen der Justizerteilung und in dem gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 35.

Der Fiskus und die fürstlichen Domänialbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§. 36.

Neben den ordentlichen Gerichten sind auch Compromiss- und Schiedsgerichte zur Ausübung der richterlichen Functionen in Civilsachen berechtigt. Die Bestellung und Wahl derselben, so wie das Verfahren hängt von dem Willen der Parteien ab.

§. 37.

Sämmtliche Gerichte haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

§. 38.

Dem Landesfürsten steht die ausschliessliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst desselben betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne Mitwirkung des Landtages zu.

Gesetzliche Bestimmungen, welche sich nicht auf die oben erwähnten Gegenstände beziehen, sollen künftig nur mit landtäglicher Zustimmung getroffen werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit derselben insbesondere.

§. 39.

Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse